



Stadt Bremgarten

Reglement Gemeindebeiträge

(Anhang 3 zur Bau- und Nutzungsordnung)

zur Pflege des Altstadtbildes und
kommunaler Kulturobjekte
mit Substanzschutz

Beschluss Gemeindeversammlung vom 17.01.2008

Die Einwohnergemeinde Bremgarten erlässt, gestützt auf § 6 Abs. 3 und 28 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Stadt Bremgarten folgendes

Reglement

für die Gewährung von Gemeindebeiträgen zur Pflege des Altstadtbildes und der kommunalen Kulturobjekte

§ 1

Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeindebeiträge werden von der Einwohnergemeinde geleistet. Zum gleichen Zweck werden sie innerhalb von zehn Jahren nur einmal ausgerichtet.

Bereitstellung des Kredites

² Die mutmasslichen Beiträge eines Jahres sind in den entsprechenden Voranschlag der Einwohnergemeinde aufzunehmen.

§ 2

Beitragsberechtigte Arbeiten

¹ Beitragsberechtigt sind die ortsbildschützerischen und/oder denkmalpflegerisch bedingten Mehraufwendungen bei Renovation, Restaurierung, Rekonstruktion oder Umbau des Äusseren eines Altstadthauses oder eines kommunalen Kulturobjektes mit Substanzschutz. Zu den beitragsberechtigten Arbeiten zählen auch:

- a) Entfernung störender Bauelemente oder ganzer Gebäudeteile;
- b) Schaffung von mehr Freiraum durch das Entfernen von störenden, altstadtfremden Hinterhof- oder Ehgrabeneinbauten;
- c) Wiederherstellung des früheren Zustandes durch historisch belegte Rekonstruktionen.

Im Inneren von Gebäuden

² Ausnahmsweise beitragsberechtigt ist die Renovation oder Restauration kulturhistorisch wertvoller Bestandteile von Innenräumen in Häusern unter Denkmalschutz, sofern deren Erhaltung auch im allgemeinen Interesse liegt. Hier werden die Beiträge von Fall zu Fall durch den Stadtrat festgelegt.

§ 3

Beitragsempfänger

Gemeindebeiträge werden nur an private Hauseigentümer (natürliche oder juristische Personen) ausgerichtet.

§ 4

Beitragshöhe

¹ Der Gemeindebeitrag wird geleistet, sofern die baulichen Investitionen mindestens Fr. 10'000.-- und die ortsbildschützerischen und/oder denkmalpflegerischen Mehraufwendungen mindestens Fr. 3'000.-- betragen.

² Der Gemeindeanteil beträgt maximal 35 % der ausgewiesenen Mehraufwendungen.

³ Die Höhe des Gemeindebeitrages bemisst sich nach der Bedeutung des Hauses für das Altstadtbild oder nach Bedeutung des Hauses als Kulturobjekt. Sie wird durch den Stadtrat auf unverbindlichen Antrag der Altstadtkommission bestimmt.

§ 5

Beitragsgesuch

Der Hauseigentümer hat mit dem Baugesuch schriftlich ein Gesuch um einen Gemeindebeitrag einzureichen. Dem Gesuch ist der detaillierte Kostenvoranschlag mit Unternehmerofferten beizulegen. Die Gesuche sind mindestens 2 Monate vor der geplanten Ausführung zu stellen.

§ 6

Beitragszahlung

¹ Der Gemeindebeitrag wird auf Grund der detaillierten Bauabrechnung mit den entsprechenden Rechnungsbelegen definitiv berechnet.

² Die Zahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel des jährlichen Voranschlages der Stadt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 27.2.08 (Rechtskraft Gemeindebeschluss) in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 27.11.00.

Beschluss

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 17.01.2008

Robert Bamert
Stadtammann

Rolf Küng
Stadtschreiber